

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Naherholungsgebiet Schüttorf/Quendorf“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat am 09.05.2023 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Naherholungsgebiet Schüttorf/Quendorf“ sowie den Entwurf mit Entwurfsbegründung und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist, auf der erweiterten Terrasse Platz für zusätzliche 80 Personen zu schaffen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch inkl. Gesundheit		
Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Informationen zur Lärmsituation	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
Lärmuntersuchung	Informationen zu Schallimmissionen	- Schalltechnisches Gutachten, Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Belange von Natur, Landschaft, Artenschutz	Hinweise zur Beachtung, Auswirkungen der Planung	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
Verkehr		
Belange des Verkehrs	Information über die Auswirkungen zum Verkehr	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
Verkehrsanalyse	Hinweise zu empfohlenen Maßnahmen	- Verkehrsuntersuchung „Quendorfer See“, PGT Umwelt und Verkehr GmbH

Da die Änderung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB entbehrlich, was hiermit nach § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wird.

Der Entwurf der o.g. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Entwurfsbegründung mit den oben genannten umweltbezogenen Informationen können in der Zeit vom 24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter www.schuettoorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/ von jedermann eingesehen werden. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttoorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttoorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (s.o.) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schüttoorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Schüttorf, den 15.05.2023

Der Stadtdirektor